

The background features a faint, light gray illustration of a ski binding and a ski. The ski is positioned vertically, and the binding is attached to its heel. To the left, there are some geometric shapes, including a cross-like symbol, which might be part of a logo or a decorative element.

STATUTEN

Obwaldner Schneesport Verband

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME UND SITZ

II. ZWECK UND AUFGABE

III. MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

V. ORGANISATION UND LEITUNG

VI. HAFTUNG

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestotrotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

STATUTEN des Obwaldner Schneesportverbandes

I. NAME UND SITZ

1. Unter dem Namen «Obwaldner Schneesportverband», nachstehend OSV genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Als Kantonalverband steht er im Rahmen dieser Statuten den Skiclubs der Region zum Beitritt offen. Der OSV ist dem Zentralschweizer Schneesport Verband (ZSSV) angeschlossen.
3. Der OSV hat seinen Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten. Nimmt dieser während seiner Amtszeit ausserhalb des Kantons Wohnsitz, so wird der durch den Vorstand zu bezeichnende Wohnort eines anderen Vorstandsmitgliedes Sitz des OSV.

II. ZWECK UND AUFGABE

4. Der OSV bezweckt, die Zusammenarbeit aller Skiclubs im Kanton Obwalden.
5. Der OSV fördert die von seinen Skiclubs betriebenen Schneesportarten durch alle ihm geeignet erscheinenden Massnahmen. Er nimmt eine gesellschaftliche und sozialpolitische Aufgabe wahr, indem er den Schneesport als Leistungs- und Breitensport bei einer breiten Bevölkerungsschicht fördert und verankert. Er koordiniert sportliche Ausbildung, Trainingsmöglichkeiten und Wettkämpfe für leistungsorientierte Athleten und Breitensportler. Er fördert eine gezielte Aus- und Weiterbildung der Trainer, Betreuer und Funktionäre.
6. Der OSV strebt eine enge Zusammenarbeit mit anderen Sportorganisationen, den Tourismusorganisationen und weiteren öffentlichen oder privaten Institutionen an, die am Schneesport interessiert sind.
7. Der OSV unterstützt und vernetzt die Skiclubs.

III. MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

8. Mitglied des OSV kann jeder Obwaldner Skiclub werden.
9. Die Aufnahme eines Skiclubs erfolgt auf ein schriftliches Gesuch hin und muss durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden.
10. Der Austritt eines Skiclubs erfolgt durch eine schriftliche Austritterklärung. Diese muss spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung im Besitze des Präsidenten des OSV sein. Skiclubs, welche die Bestrebungen des Kantonalverbandes vorsätzlich oder grobfährlässig verletzen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
11. Der OSV kann einen Beitrag an den Zentralschweizer Schneesportverband (ZSSV) leisten.
12. Jeder Skiclub leistet, ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Mitglieder, einen Jahresbeitrag an den OSV. Die Höhe des Beitrags wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Die Jahresbeiträge der Dachverbände (ZSSV und Swiss-Ski) sind im Verbandsbeitrag nicht enthalten.
13. Für die Beitragszahlung erhalten die Clubs alljährlich eine Rechnung, welche bis zum 1. Januar zu begleichen ist.
14. Personen, die sich um den OSV oder den Skirennsport in der Region Obwalden besonders verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
15. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

16. Der OSV hat das direkte Stimm- und Antragsrecht beim ZSSV. Es ist die Pflicht des OSV-Vorstandes, dieses Stimmrecht zu nutzen.
17. Jeder Skiclub besitzt das Stimm- und Antragsrecht beim OSV. Jeder Skiclub unterstützt das Bestreben des OSV. Er akzeptiert mit sämtlichen Mitgliedern die Statuten und Bestimmungen des OSV und verpflichtet sich zudem, an der Förderung des OSV und der Verwirklichung seiner Aufgaben mitzuwirken.
18. Die Ehrenmitglieder haben das Antragsrecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

V. ORGANISATION UND LEITUNG

ALLGEMEIN

19. Die Organe des OSV sind:

- Die ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung
- Der Kantonalvorstand
- Die Rechnungsrevisoren

DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

20. Die Delegiertenversammlung ist die oberste Instanz des OSV und hat die Geschäfte zu behandeln, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten sind. Sie findet alljährlich innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und wenn immer möglich vor der Versammlung des Regionalverbandes.

Sie ist zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und Revisionsbericht, sowie Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Jahresbeitrages
- Vergebung der OSV-Meisterschaften
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Behandlung allfälliger Anträge
- Statutenänderung/ Reglementsänderung

21. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden nur statt, wenn es vom OSV-Vorstand als notwendig erachtet wird, oder wenn mindestens drei OSV-Skiclubs schriftlich, unter Angabe der Gründe beim OSV-Vorstand die Einberufung verlangen.

22. Statutenrevisionen, Namensänderungen oder Auflösung des Verbandes, sowie Ausschluss eines Skiclubs erfordern zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

23. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den OSV-Vorstand schriftlich, mindestens 20 Tage vorher, unter Angaben der Traktanden. Anträge der Verbandsskiclubs zuhanden der Delegiertenversammlung müssen schriftlich 10 Tage vorher im Besitze des OSV-Präsidenten sein.

Teilnahmeberechtigt sind alle dem OSV angeschlossenen Skiclubs. Jeder Skiclub besitzt eine Stimme.

24. Die Delegiertenversammlung wird vom OSV-Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Über die Geschäfte ist ein Protokoll zu führen.

25. Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen geheime Durchführung verlangt. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften steht dem Vorsitzenden der Delegiertenversammlung der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

26. An der Delegiertenversammlung kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte Beschlüsse gefasst werden.

27. Die Mitglieder des OSV-Vorstandes sind nicht stimmberechtigt (Ausnahme Stichentscheid des Vorsitzenden) und können auch nicht die Funktion eines Skiclubdelegierten übernehmen.

VORSTAND UND KOMMISSIONEN

28. Die Leitung des OSV wird einem Vorstand übertragen. Dieser setzt sich wie folgt zusammen.

- Präsident/ in
- Vizepräsident/ in
- Aktuar/ in
- Kassier/ in
- bis zehn weitere Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbstständig, dass alle im beauftragten Aufgaben erfüllt werden können.

29. Alle Vorstands-Mitglieder, ausgenommen Präsident, sowie die Rechnungsrevisoren, werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Der Präsident wird jeweils für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt und ist ebenfalls wiederwählbar.

Bei Vakanz innerhalb eines Geschäftsjahres kann der Vorstand eine Ersatzwahl treffen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Delegiertenversammlung.

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können von der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand Spezialkommissionen eingesetzt werden. Ihr Aufgabenbereich ist bei der Bestellung zu umschreiben.

Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt und wählt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die rechtliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied. Im Rahmen des Budgets haben die Ressortchefs innerhalb ihres Bereiches Einzelunterschrift.

30. Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets und des festgelegten Betrages im Einzelfall. Wesentliche Budgetüberschreitungen werden der Delegiertenversammlung zur Genehmigung aufgelegt.

Der Vorstand leitet den OSV, vertritt diesen nach aussen und sorgt für Transparenz nach innen.

Er ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die gemäss Statuten dem Zweck des Verbandes entsprechen.

Der Vorstand sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Er ist bestrebt, mit den Dachverbänden in gutem Einvernehmen zusammenzuarbeiten und deren Interessen und Zielsetzungen in angemessener Weise mit geeigneten Mitteln in die Verbandstätigkeiten zu integrieren.

Er organisiert die Vorstandsarbeit in angemessener Weise mit geeigneten Mitteln (Organigramme / Pflichtenhefte) und ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden.

RECHNUNGSREVISOREN

31. Die Rechnungsrevisoren haben vor der Delegiertenversammlung das gesamte Buchhaltungs- und Kassawesen des OSV zu prüfen, und darüber an der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Richtigkeit der Rechnung ist von den Rechnungsrevisoren durch Unterschrift zu bestätigen.

32. Für Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Skiclubs gilt Sarnen OW als Gerichtsstand.

KADERATHLETEN

33. Für alle Kaderathleten des OSV's gilt ein separates Pflichtenheft. Diese sind durch den Vorstand auszuarbeiten und nicht Bestandteil der Statuten, da sie jährlich angepasst werden können.

VI. HAFTUNG

34. Für OSV-Veranstaltungen, bei denen ein Skiclub als Veranstalter auftritt, übernimmt der OSV keine Haftung. Die Versicherung ist Sache des Veranstalters.
35. Für Veranstaltungen, bei dem der OSV als Organisator auftritt, haftet der OSV und schliesst dementsprechend die nötigen Versicherungen ab.
36. Für die Verbindlichkeiten des OSV haftet ausschliesslich das OSV-Vermögen. Eine persönliche Haftung der Skiclubs oder der Vorstandsmitglieder gegenüber dem OSV besteht nicht.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

37. Das Geschäftsjahr des OSV dauert vom 1. Mai bis 30. April.
38. Der OSV darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens fünf Skiclubs den OSV aufrechterhalten wollen.
39. Eine Statutenänderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
40. Im Falle einer Auflösung des OSV muss dessen Vermögensbestand bei der Obwaldner Kantonalbank zinstragend angelegt werden, bis sich wieder ein neuer Kantonalverband bildet.
Wird jedoch innert 10 Jahren kein neuer Vorstand gegründet, so ist das angelegte Vermögen vom ZSSV für die Förderung des Skisports einzusetzen.
41. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. September 1993 treten nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2020 sofort in Kraft.

Sarnen, 10. Juni 2020

Für den Obwaldner Schneesportverband OSV

Die Präsidentin:

Für den Vorstand

Lisbeth Berchtold-Durrer

Tamara Baumann

Für den Zentralschweizer Schneesport Verband ZSSV

Der Präsident:

i.V. Werner Scherrer